

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Angelburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I S. 54), hat die Gemeindevertretung in Angelburg am 03.06.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von € 30.000,-- im Einzelfall. Ausgenommen von dieser Regelung ist eine Veräußerung von Grundstücken und Vermögen unter Verkehrswert und ein Verkauf von Grundstücken mit einer Grundstücksgröße von über 1 ha. Ein Verkehrswertgutachten ist einzuholen,
 4. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von € 30.000,-- im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluß sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von € 30.000,-- (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
 6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 7. Entscheidungen über den Abschluß von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
 8. Entscheidungen über den Abschluß von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von € 25.000,-- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
 9. Entscheidungen über Stundung, Erlaß und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben,
 10. Entscheidungen über Niederschlagungen und Erlass von Einzelforderungen. Eine Übersicht ist der Gemeindevertretung vorzulegen.
 11. Die Entscheidung über den Verkauf des gesamten Holzertrages und

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 12.06.2006
2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 15.02.2009
3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 15.10.2012
4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 29.05.2020

12. Entscheidungen über die Ausführung von Maßnahmen, die keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, bis zu einem Betrag von € 5.000,-. Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluß auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuß für Bau, Planung, Umwelt und Verkehr

Die Ausschüsse haben höchstens 7 Mitglieder.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

§ 5 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Frechenhausen, Gönnern und Lixfeld werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Frechenhausen umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Frechenhausen.

Der Ortsbezirk Gönnern umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gönnern.

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 12.06.2006
2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 15.02.2009
3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 15.10.2012
4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 29.05.2020

Der Ortsbezirk Lixfeld umfaßt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lixfeld.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Frechenhausen aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Gönnern aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Lixfeld aus 5 Mitgliedern.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Gemeinde Angelburg im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.angelburg.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Hinterländer Anzeiger“ und zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Angelburg.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Hinterländer Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde im „Hinterländer Anzeiger“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 35719 Angelburg, Ortsteil Gönnern, Bahnhofstraße Nr. 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 12.06.2006
2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 15.02.2009
3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 15.10.2012
4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 29.05.2020

eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Be-kanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 12.06.2006
2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 15.02.2009
3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 15.10.2012
4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 29.05.2020

Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 12.05.1999, der 1. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 12.06.2001 und der 2. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 02.04.2004 sowie der Artikel 1 der Artikelsatzung der Gemeinde Angelburg vom 26.10.2001 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

35719 Angelburg, den 03.06.2005

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Angelburg

(Siegel)

Mai, Bürgermeister

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 12.06.2006
2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 15.02.2009
3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 15.10.2012
4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Angelburg vom 29.05.2020